

übrigen ist zu erwägen, ob nicht, wenn man – wie Wittkowski – die Vereinbarkeit mit der inkorporierenden Rechts- und Wirtschaftsordnung als Kriterium für die Entscheidung über Fortgeltung oder Erlöschen eines völkerrechtlichen Vertrages ansieht, dann auch die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu zählen sind - mit der Folge, daß sich das Problem der Anpassungsverpflichtung gemäß Art. 234 S. 2 EGV überhaupt nicht stellt. Die Abkommen der DDR zur Regelung der doppelten Staatsangehörigkeit sieht der Verfasser wohl zutreffend als erloschen an, auch wenn er etwas vollmundig behauptet, eine von der deutschen Staatsangehörigkeit verschiedene DDR-Staatsbürgerschaft habe "es nie gegeben" (S. 355). Das Erlöschen der kollisionsrechtlichen Staatsverträge der DDR wird u.a. damit begründet, daß es ansonsten zu Kollisionen mit Verträgen der Bundesrepublik käme und im übrigen fraglich wäre, ob sich die Fortgeltung nur auf das Beitrittsgebiet oder aber das ganze Bundesgebiet bezieht (S. 368). Nicht nur jedoch sind das Entstehen schwieriger Rechtsfragen oder von "Rechtsanwendungsproblemen" kaum überzeugende Argumente im Streit um dogmatische Positionen, auch treffen diese Erwägungen auf jeden Fall der "nicht radizierten Fortgeltung" zu und sind, bezogen auf eine bestimmte Vertragsart, daher schwer nachvollziehbar. Eine Zusammenfassung (S. 376-394) rundet die Darstellung ab. Im Anhang finden sich Auszüge aus der – nicht in Kraft befindlichen – Konvention über die Staatensukzession in Verträge (S. 395-401), die allerdings nicht aus den Originaldokumenten, sondern aus der deutschen Übersetzung bei Poeggel/Meissner/Poeggel zitiert werden. Insgesamt handelt es sich um eine anregende Arbeit, die die Bedeutung des Rechts der Staatensukzession erneut in den Blickpunkt rückt und die Probleme dieses Rechtsgebiets systematisch aufbereitet. An den eingangs erwähnten Unklarheiten – im Hinblick sowohl auf dogmatische Verwerfungen als auch auf die uneinheitliche Staatenpraxis – ändert jedoch auch diese Untersuchung leider nicht viel. Der Leser wird den Eindruck nicht los, daß hier "mehr drin" gewesen wäre. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit finden sich im übrigen auch in einer nur kurz danach erschienenen Monographie von Blumenwitz.<sup>6</sup>

*Oliver Dörr*

**The Earth Summit: The United Nations Conference on Environment and Development (UNCED).** Introduction and Commentary by Stanley P. Johnson, International Environmental Law and Policy Series, Graham & Trotman / Martinus Nijhoff, London / Dordrecht / Boston, 532 pp., US \$ 140.00

Im Juni 1992 fand die United Nations Conference on Environment and Development (UNCED) in Rio de Janeiro statt, 20 Jahre nach der Stockholmer Umweltkonferenz der

<sup>6</sup> D. Blumenwitz, Staatennachfolge und die Einigung Deutschlands, Teil I: Völkerrechtliche Verträge (1992); dazu der Teil II (Staatsvermögen und Staatsschulden) von G. Gornig.

UNO, welche insofern ein Markstein für die Entwicklung des Umweltvölkerrechts gewesen war, als sie den seinerzeitigen normativen Bestand aufnahm. UNCED hatte 175 Teilnehmerstaaten und fand etwa 1.500 nicht-gouvernementale Organisationen vertreten. Verabschiedet wurden vor allem die United Nations Framework Convention on Climate Change (International Legal Materials 31, 1992, 851; Archiv des Völkerrechts 31, 1993, 113), die Rio Declaration on Environment and Development, eine "Wald-Grundsatzserklärung", die Convention on Biological Diversity (ILM, ebenda, 882; AVR, ebenda, 136). Dieses Übereinkommen über die biologische Vielfalt trat Ende Dezember 1993 in Kraft, die Klimakonvention im März 1994. Im Mittelpunkt des "Folgeprozesses", der durch die Konferenz von Rio de Janeiro angestoßen werden sollte (und von dessen Fortgang es abhängt, welchen Rang man der Konferenz vielleicht dereinst wird zuschreiben können), steht neben der "Wald-Grundsatzserklärung" die sogenannte Agenda 21. Es ist dies ein in vier Sektionen (Social and Economic Dimensions; Conservation and Management of Resources for Development; Strengthening the Role of Major Groups; Means of Implementation) gegliedertes globales Aktionsprogramm für die Umweltpolitik im Rahmen der Vereinten Nationen. Mit seiner Umsetzung ist institutionell vor allem die UN-Commission on Sustainable Development (CSD) befaßt, die 1993 eingerichtet wurde und – so ihr derzeitiger Vorsitzender, der deutsche Bundesumweltminister – Motor für die Etablierung einer "neuen globalen Umwelt- und Entwicklungspartnerschaft zwischen Nord und Süd" sein soll. In der Kommission sind 53 Staaten vertreten, bis 1997 soll sie alle Kapitel der Agenda 21 behandelt haben und dann eine Sondergeneralversammlung der UN mit der Umsetzung der Rio-Ergebnisse befassen. Auch von einer den 20-Jahres-Rhythmus aufnehmenden neuen Konferenz, dann also im Jahr 2012, ist schon die Rede.

Zurück "nach Rio" und damit zu dem hier anzuzeigenden Buch. Es ist unmittelbar nach Konferenzende entstanden und im wesentlichen eine Sammlung von Dokumenten. Diese betreffen zunächst die Vorgeschichte der Konferenz, dann die eingangs erwähnten Konventionen und Erklärungen als deren Ergebnisse. Ab S. 125 wendet sich das Werk (bis zum Ende) der "Agenda 21" zu, die sie in vollem Wortlaut wiedergibt. Jeweils zu Beginn der einzelnen "Kapitel" der Agenda (so sind die Abschnitte ihrer "Sektionen" bezeichnet) gibt der Herausgeber einige Hinweise aus dem Blickwinkel der Entstehungsgeschichte, etwa darauf, welcher Aspekt jeweils auf der Konferenz näher erörtert worden sei. Dabei wird oft aus "Earth Summit Bulletin" oder "Earth Summit Times" zitiert, auf der Konferenz zirkulierenden Publikationen.

Vorangestellt ist ein kleiner Essay namens "Did we really save the earth at Rio?", der auf acht Seiten allerdings weniger um Analyse als um eine Einführung in die Konferenzatmosphäre bemüht ist. Wer Zugang zu dem Material von Rio sucht, der wird in diesem Band nichts Wesentliches vermissen. Die Frage, ob die Konferenzteilnehmer "die Welt gerettet haben", wie sie es offenbar für möglich halten, werden Spätere beurteilen müssen.

*Philip Kunig*